

**Richtlinie zur Förderung von Projekten
im Landesprogramm „Lebendige Quartiere“ (LLQ)
Förderperiode 2020 / 2021
Förderschiene: Quartierszentren**

Nr. 1 Förderzweck und Rechtsgrundlage

Der Bremer Senat stellt mit seinem „Landesprogramm Lebendige Quartiere“ (LLQ) Fördermittel zur Verfügung, um ergänzend zu den bereits bestehenden Programmen zur Projektförderung auch grundlegende soziale Infrastrukturen aufzubauen, zu stärken, langfristiger abzusichern und weiter zu entwickeln.

Diese Fördermittel werden in der Regel in Gebieten mit besonderen Bedarfen zur Verfügung gestellt; das aktuelle Sozialraummonitoring gibt hier die Hinweise zur Auswahl dieser Gebiete, ähnlich wie es bereits für die Programme „Wohnen in Nachbarschaften“ (WiN), „Soziale Stadt“ und „Lokales Kapital für soziale Zwecke“ (LOS) geschieht. Ergänzend können auch Quartiere gefördert werden, in besondere Bedarfslagen festgestellt wurden, u.a. für Infrastrukturen von ehemaligen WiN-Gebieten für die aktuell keine Fördergebietskulisse besteht.

Diese Fördermittel stehen zur Verfügung, um die Arbeit in „Quartierszentren“ möglich zu machen. Die Quartierszentren sind Orte der Orientierung, Begegnung und des Engagements, fördern generationen- und kulturübergreifend den Zusammenhalt, die Chancengleichheit und die Teilhabe im Quartier. Mit einer Bündelung und Abstimmung von Angeboten sorgen sie für Synergieeffekte.

Die Quartierszentren sollen mit einem Fokus auf die lokalen Bedarfslagen kostenfreie oder kostengünstige Treffpunkte für Bewohner*innen, notwendige Beratungsdienstleistungen, Gesundheitsangebote, Bildung, lebenslanges Lernen, u. v. m. für die Bewohnerinnen und Bewohner der umliegenden Quartiere bieten.

Diese Angebote können aus einer Mischung von professionellen Trägern und ehrenamtlich Tätigen entstehen. Die Bedarfsgerechtigkeit entsteht aus einer Abstimmung zwischen lokalen Akteuren vor Ort und verschiedenen Institutionen.

Förderfähig sind Personalkosten, Miet- oder Mietnebenkosten und Sachmittel, die zum Betrieb und zum bedarfsgerechten Arbeiten eines Quartierszentrums nötig sind.

Zu diesem Zweck gewährt die Stadtgemeinde Bremen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Förderungen für Projekte, die der sozialräumlichen Segregation in der Stadt entgegenwirken.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport als Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Nr. 2 Empfänger der Fördermittel / Zuwendungen

Empfänger der Fördermittel können natürliche oder juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts sowie Behörden oder Eigenbetriebe sein. Fördermittel, die Behörden oder Eigenbetriebe erhalten, sind keine Zuwendungen im Sinne von §§ 23 / 44 LHO.

Nr. 3 Fördervoraussetzungen

Die Projekte müssen in die weitere Entwicklung der Fördergebiete eingebunden und an den jeweiligen lokalen Bedarfen und Handlungsmöglichkeiten orientiert sein.

Die Förderung erfolgt innerhalb bestimmter Fördergebiete sowie ggf. in weiteren flankierten Gebieten für die Förderperiode. Die Förderung außerhalb eines Fördergebiets ist möglich, wenn der Bezug zu den Bewohnerinnen und Bewohnern eines Schwerpunktgebiets gegeben ist oder ein ähnlicher Bedarf durch das Sozialraummonitoring festgestellt werden kann. (Siehe Nr. 1, Abs. 2)

Grundlage der Förderungen sind die geltenden Integrierten Handlungs- oder Entwicklungskonzepte (IHK / IEK), soweit für ein Gebiet beschlossen.

Nr. 4 Art und Umfang, Höhe der Förderung

Die Förderung wird grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt. Eine Förderung als Vollfinanzierung ist aufgrund des öffentlichen Interesses und zum Erreichen der Ziele des IEK / IHK möglich.

Nr. 5 Sonstige Förderbestimmungen

Die Beteiligung der lokalen Träger und der Bewohnerinnen und Bewohner wird i. d. R. durch ein lokales Quartiersmanagement im jeweiligen Fördergebiet organisiert.

Die Antragstellerinnen und Antragsteller beteiligen sich an den lokalen Verfahren zur Zielbestimmung und Erfolgskontrolle ihrer Projekte, insbesondere zur Entwicklung und Fortschreibung der Integrierten Handlungs- oder Entwicklungskonzepte der Zielgebiete. Eine enge Abstimmung der Angebote und gemeinsame (Weiter-) Entwicklung im Sinne der Quartiersbedarfe ist zwingend notwendig und verbindlich zu koordinieren.

In Ausnahmefällen können auch „Multilokale Quartiersverbünde“ verschiedener Träger gefördert werden, sollten die baulichen Voraussetzungen eines bündelnden Zentrums nicht, oder noch nicht gegeben sein. Hierzu sind Träger notwendig, die die Bedarfslagen vor Ort aufgreifen, in einer verbindlichen Arbeitsteilung bearbeiten und eine gemeinsame Antragstellung vornehmen.

Zielvorstellung bleibt langfristig der Zentrumsgedanke, um Synergieeffekte zahlreicher Angebote und Träger an einem Ort zu erzielen.

Nr. 6 Verfahren

Für die grundlegende Programmdurchführung, zentrale Steuerung und Mittelbewilligung ist die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport zuständig.

Lokal Verantwortliche für den Prozess sind i. d. R. die Quartiersmanagements der sozialen Stadtentwicklungsprogramme oder ähnliche Akteure a. a. O.

Die Anträge werden nach der Entwicklung im Gebiet vom Quartiersmanagement an die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport geleitet, die die Mittel des Programms verwaltet. Weitere Fachabteilungen bzw. Referate werden bei Bedarf zur Beratung der Förderanträge hinzugezogen.

Die Anträge sind bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport - Referat Soziale Stadtentwicklung _ einzureichen. Die Anträge sollen enthalten:

- Eine Beschreibung der vorgesehenen Maßnahme,
- Eine Kostenberechnung,
- Eine Erläuterung des Mehrwertes für die Quartierstabilisierung bzw. -entwicklung.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Ausnahmen von dieser Richtlinie zulassen.

Nr. 7 Geltungsdauer

Diese Fördergrundsätze treten mit Wirkung vom 01.10.2020 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2021.

Bremen, den XX.XX.2020

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport